VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

VBG-Fachwissen

Auswahl und Beschaffung:

Persönliche Schutzausrüstung für Rangierer

warnkreuz SPEZIAL Nr. 14

ÖPNV/BAHNEN

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 34 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: **www.vbg.de**

VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Auswahl und Beschaffung:

Persönliche Schutzausrüstung für Rangierer

warnkreuz SPEZIAL Nr. 14

Version 2.0/2014-4 ersetzt die Version von 2009-12

Auswahl und Beschaffung:

Persönliche Schutzausrüstung für Rangierer

Am Rangierbetrieb bei Eisenbahnen mit Güterverkehr sind immer Rangierer oder Lokrangierführer beteiligt, die Persönliche Schutzausrüstung tragen müssen. Rangierer sind allen Wetterverhältnissen und Außentemperaturen ausgesetzt. Deshalb muss die Persönliche Schutzausrüstung sorgfältig ausgewählt werden, damit sie für alle Tätigkeiten und Umgebungsbedingungen geeignet ist.

Zu den vielfältigen Aufgaben der Rangierer gehören:

- Eisenbahnwagen kuppeln oder entkuppeln
- Weichen stellen
- Gleissperren betätigen
- Bremsproben durchführen
- Triebfahrzeugführern Signale geben
- Wagen im Ablauf- oder Abstoßbetrieb aufhalten, abgestellte Wagen gegen Wegrollen sichern
- Bahnüberwege sichern
- Lokomotiven über Funkfernsteuerung führen

Wenn Zugführer die Funktion des Rangierers übernehmen, treffen die folgenden Ausführungen ebenso für sie zu.

Rangierer laufen im Gleisbereich auf Rangiererwegen, überqueren Gleise, steigen auf Fahrzeuge auf und ab, fahren auf Tritten und Endbühnen mit, tauchen unter Puffern hindurch in den Berner Raum, kuppeln Wagen. Wind und Wetter ausgesetzt, arbeiten sie bei hohen und niedrigen Temperaturen, bei Tag und in der Nacht. Die Persönliche Schutzausrüstung einschließlich der Schutz- und Warnkleidung muss auf die Erfordernisse der Arbeit abgestimmt sein, damit die Aufgaben sicher und vor Erkrankungen geschützt erfüllt werden können.

Die Grundausstattung eines Rangierers besteht aus Wetterschutz- und Warnkleidung, Schutzhelm in heller Farbgebung, Sicherheitsschuhen und Handschuhen. Je nach Gefährdungen kann weitere Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein – zum Beispiel Gehörschutz in Lärmbereichen.

Kopfschutz

Beim Kuppeln können Teile der Ladung auf den Rangierer herabfallen. Nicht gesicherte Fahrzeugaufbauten an den Stirnseiten der Wagen können abklappen oder herunterfallen und den Rangierer treffen. Beim Kuppeln besteht Anstoßgefahr an Tritten und Puffern. Auch beim Hemmschuhlegen können Rangierer vom abzubremsenden Wagen am Kopf getroffen zu werden. Der Rangierer braucht also Kopfschutz: Er muss einen Schutzhelm tragen und zwar nach DIN EN 397.

Ein Schutzhelm besteht aus einer widerstandsfähigen Helmschale und einer Innenausstattung, die sich aus Tragebändern, dem Kopfband, dem Schweißband und dem Nackenband zusammensetzt. Die Schale schützt den Kopf vor Verletzungen durch harte und spitze Gegenstände. In Verbindung mit den Bändern der Innenausstattung verteilt sie einwirkende Kräfte auf eine größere Fläche des Kopfes. Die Bänder dehnen sich beim Aufprall schwerer Gegenstände und bauen so die Aufprallenergie ab.

Material

Helmschalen für Rangierer werden aus thermoplastischen oder duroplastischen Kunststoffen hergestellt. Thermoplaste verändern vor allem unter Hitzeeinwirkung ihre Eigenschaften stark, während Duroplaste keine Veränderungen zeigen. Duroplaste eignen sich daher besonders zum Einsatz in Heißbereichen. Sie erkennt man an den Kurzbezeichnungen UP-GF für glasfaserverstärktes Polyester oder PF-SF für textilverstärktes Phenolharz. Die anderen Kunststoffhelme bestehen aus Thermoplasten. Gängige thermoplastische Werkstoffe für Industrieschutzhelme sind zum Beispiel Polyethylen (PE), Polycarbonat (PC), Polyamid (PA), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder glasfaserverstärktes Polypropylen (PP-GF). Thermoplaste altern, das heißt die Schutzwirkung nimmt durch Einfluss von Hitze und Kälte sowie von ultravioletter Strahlung ab.

Informationen zur Gebrauchsdauer, die bei thermoplastischen Helmen üblicherweise 4 Jahre beträgt, enthält die dem Kopfschutz beiliegende Informationsbroschüre des Herstellers. Wer prüfen will, ob sein Helm noch brauchbar ist, kann die Helmschale mit den Händen seitlich leicht eindrücken bzw. den Schirm leicht verbiegen. Nimmt man bei aufgelegtem Ohr Knister- oder Knackgeräusche wahr, sollte der Helm ersetzt werden.

Bei Schutzhelmen aus duroplastischen Kunststoffen wird die Verwendungsdauer nur durch äußere Beschädigungen begrenzt. Beide Typen von Helmen dürfen aber nach einem starken Aufprall nicht mehr benutzt werden!

Ausstattung

Die Innenausstattung der Schutzhelme sorgt neben der Stoßdämpfung auch für einen guten Sitz und bequemes Tragen. Das Schweißband deckt die Innenseite des Kopfbandes ab. Es ist aus hygienischen Gründen auswechselbar. Das Nackenband gibt dem Helm festen Sitz. So fällt er beim Bücken nicht so leicht vom Kopf. Noch fester sitzen Schutzhelme mit tief angesetztem Nackenband. Die Luft soll zwischen Helmschale und Kopfband hindurch streichen können. Seitliche, regelbare Öffnungen in der Helmschale sorgen für zusätzliche Luftbewegung. Zum Schutz gegen große Kälte kann der Rangierer unter dem Helm eine Wollhaube tragen. Zur Auswahl stehen Schutzhelme verschiedener Größen. Zur Feinanpassung wird das Kopfband verstellt.

Auch in dieser Situation schützt ein gut sitzender Schutzhelm vor Kopfverletzungen.

Der Vergleich mit der alten, nicht mehr zulässigen Kleidung beweist: Rangierer können bei der Sicherung von Bahnüberwegen von anderen Verkehrsteilnehmern sicherer erkannt werden, wenn sie Warnkleidung tragen.

Schutzhelme in auffälligen Farben machen ihren Träger besser sichtbar. Rangierer sollten stets Schutzhelme in hellen Farben tragen.

CE-Kennzeichen

Beschafft werden dürfen nur Schutzhelme, die das CE-Zeichen tragen. Es bürgt dafür, dass die Helme die Sicherheitsvorschriften erfüllen, insbesondere der Norm DIN EN 397 entsprechen.

Anstoßkappen

Die von einigen Herstellern angebotene Industrie-Anstoßkappe erfüllt die Sicherheitserfordernisse nicht. Sie sieht zwar wie ein flacher Schutzhelm aus, und kann das CE-Zeichen mit Verweis auf die Prüfnorm DIN EN 812 tragen, hat jedoch keinen ausreichenden Prellraum. Sie schützt nur vor Verletzungen der Kopfhaut durch Anstoßen an spitze oder scharfe Gegenstände und darf nicht bei Tätigkeiten benutzt werden, bei denen Gefährdungen durch herabfallende Teile auftreten. Anstoßkappen, auch in Form einer textilen Schirmmütze (Basecap) mit innen liegenden Hartschalen, dürfen beispielsweise in Werkstätten bei Arbeiten unter Fahrzeugen getragen werden.

In Unternehmen, in denen sowohl Schutzhelme als auch Anstoßkappen verwendet werden, muss darauf geachtet werden, dass die Mitarbeiter den für ihre Tätigkeit geeigneten Kopfschutz benutzen.

Arbeits- und Schutzkleidung

Die Kleidung eines Rangierers muss verschiedene Anforderungen gleichzeitig erfüllen können. Sie soll eng anliegen, damit er nicht hängen bleibt oder umgerissen wird. Gleichzeitig soll sie bei Bewegungen wie dem Auf- und Absteigen oder dem Durchtauchen unter den Puffern nicht einengen. Sie muss mechanischen Schutz vor Schürf- und Schnittverletzungen bieten, denn es ist unvermeidlich, gelegentlich an Fahrzeuge oder Gegenstände anzustoßen. Vor allem aber muss die Kleidung bei Wind und Wetter gegen Kälte und Nässe schützen.

Nässe darf auch bei längerer Einwirkzeit nicht durchdringen und gleichzeitig soll die Körperfeuchtigkeit bei schwerer körperlicher Arbeit nach außen entweichen. Dies ist nur zu erreichen mit Schutzkleidung aus wasserdichten, aber wasserdampfdurchlässigen Materialien, die heute in Form von Laminaten oder mikroporös beschichteten Geweben erhältlich sind.

Für den Kälteschutz ist eine temperaturabhängige Schutzwirkung notwendig, da die Tätigkeit eines Rangierers, der mehrere Stunden bei bis zu zweistelligen Minusgraden im Freien tätig ist, als „Kältearbeit“ einzustufen ist. Diese erreicht man entweder durch zusätzliche Kälteschutzkleidung oder ein herausnehmbares Futter, oder man beschafft zwei unterschiedliche Garnituren an Schutzkleidung für die warme und die kalte Jahreszeit.

Rangierer in Hüttenwerken müssen außerdem Kleidung tragen, die auch Spritzern von feuerflüssigen Massen standhält.

Bei der Beschaffung der Schutzkleidung ist auch auf entsprechende Ausstattung mit Taschen für mitzuführende Ausrüstungsgegenstände zu achten– zum Beispiel Handlampe, Funkgerät. Bei Lokrangierführern müssen diese so angeordnet sein, dass sie auch bei angelegtem Tragegurt für den Sender der Funkfernsteuerung benutzbar bleiben.

Mit Fingerhandschuhen, die teils aus Textilien und teils aus Leder bestehen, können Rangierer ihre vielfältigen Arbeiten sicher ausführen.

Warnkleidung

Beschäftigte, die im Gleisbereich durch bewegte Schienenfahrzeuge und bei Tätigkeiten zur Sicherung des Schienenverkehrs durch Straßenfahrzeuge gefährdet werden können – zum Beispiel an Bahnüberwegen – müssen Warnkleidung tragen. Für Rangierer, Lokrangierführer und Wagenmeister ist Warnkleidung in Form von Jacke und Hose vorgeschrieben. Konkret bedeutet das, dass die ohnehin zu tragende Schutzkleidung bei Rangierern gleichzeitig den Anforderungen einer Warnkleidung genügen muss. Neben der höheren Sicherheit erleichtert die vollständige Warnkleidung auch betriebliche Abläufe: So kann zum Beispiel ein Triebfahrzeugführer jederzeit erkennen, wo „sein“ Rangierbegleiter gerade ist, auch wenn er nur zum Teil zu sehen ist.

Warnkleidung macht Rangierer aus ausreichender Entfernung auch bei Dunkelheit auffällig als gefährdete Personen kenntlich – zum Beispiel im Gleisbereich, an Bahnüberwegen. Damit diese Funktionen auch sicher erfüllt werden, ist Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471[1] erforderlich.

Von den unterschiedlichen, nach der Norm zulässigen Gestaltungen der Warnkleidung werden neuerdings solche mit Reflexstreifen auch im Schulterbereich empfohlen. Dies erhöht die Erkennbarkeit im Dunklen, auch wenn sich der Rangierer gerade bückt. Als Farbe ist nach wie vor fluoreszierendes Orange-Rot zu bevorzugen. Diese Farbe ist sowohl bei Straßenverkehrsteilnehmern als auch bei Eisenbahnern ein bewährter Hinweisreiz für die Anwesenheit von Personen.

Nicht völlig lösbare Zielkonflikte ergeben sich bei hohen Temperaturen im Sommer. Oft wird bei großer Hitze von den Rangierern selbst eigenmächtig nur unvollständige Warnkleidung getragen. Auch deswegen gibt es Anfragen, inwieweit auf dem Markt verfügbare Shorts oder kurzärmelige Hemden als Warnkleidung getragen werden dürfen. Zwar entsprechen diese oft sogar der Norm, erreichen aber meist die für Rangierer vorgegebenen Mindestgrößen an kontrastfarbiger Fläche und Reflexmaterial nicht. Aber selbst wenn das der Fall ist, bleibt als entscheidender Nachteil, dass der mechanische Schutz beeinträchtigt ist. Nicht zu unterschätzen ist auch die Gefahr von Hautschäden durch Einwirkung intensiver UV-Strahlung, oder allergischer Reaktionen bei Berührung mit dem Bewuchs am Gleis. Nur langärmelige Hemden und Hosen bieten hier einen angemessenen Schutz.

Handschutz

Rangierer können sich beim Kuppeln von Fahrzeugen, Stellen von Weichen, Umlegen von Gleissperren, Legen von Hemmschuhen die Hände verletzen. Daher müssen sie Schutzhandschuhe tragen. Die Ausführung und die verwendeten Werkstoffe richten sich nach der Art der Tätigkeit, der rein mechanische Handschutz steht jedoch im Vordergrund. Bei den bereits erwähnten Handgriffen werden mit dem sogenannten Breit- oder Grobgriff alle Teile der Hand benutzt. Die Finger umschließen den Gegenstand von

[1] Diese Norm hat zum 30. September 2013 die bisherige DIN EN 471 abgelöst. Lagerbestände an Warnkleidung, die der Vorgängernorm entspricht, dürfen für eine Übergangszeit noch vertrieben werden. Ein Austausch vorhandener, normgerechter und intakter Warnkleidung ist nicht erforderlich.

Fingerhandschuhe aus weichem Leder sind für die Betätigung des Steuergerätes gut geeignet, weniger gut für das Kuppeln.

der einen, der Daumen von der anderen Seite. Es können daher sowohl Faust- als auch Fingerhandschuhe getragen werden.

Für Lokrangierführer kommen dagegen nur Fingerhandschuhe in Betracht, um das Steuergerät feinfühlig betätigen zu können.

Augenschutz

Rangierer von Werks- und Industriebahnen müssen oft in staubiger Umgebung arbeiten. Staub kann zu Reizungen oder Entzündungen der Augen führen. Es ist zweckmäßig in solcher Umgebung eine Gestellbrille mit Sichtscheiben ohne Filterwirkung und mit hellem, durchsichtigem Seitenschutz zu tragen. In manchen Industriebetrieben – zum Beispiel der Chemiebranche – kann eine generelle Tragepflicht für Schutzbrillen auf dem Werksgelände bestehen, die dann natürlich auch für die Anschlussbahn gilt. Für Brillenträger stehen heute passende Schutzbrillen zur Verfügung, die einfach über der Korrekturbrille getragen werden.

Neben solchen Schutzbrillen, die der Persönlichen Schutzausrüstung zuzuordnen sind, werden von Rangierern gelegentlich selbst beschaffte Sonnenbrillen als Blendschutz getragen. Hierbei sollten den Mitarbeitern jedoch konkrete Vorgaben gemacht werden, welche Brillen im Bahnbetrieb zulässig sind. Sie dürfen insbesondere die Farben von Lichtsignalen nicht verfälschen. Zu empfehlen sind braun oder grau getönte, entspiegelt und nicht zu dunkle Gläser (Filterkategorie 2 nach DIN EN 1836). Die Filterkategorie ist bei guten Sonnenbrillen neben dem obligatorischen CE-Kennzeichen angegeben.

Nachteilig sind selbsttönende (phototrope) Gläser, da sie sich bei Einfahrt in Bereiche mit niedriger Beleuchtungsstärke – zum Beispiel lange Unterführungen oder Werkshallen – nicht schnell genug aufhellen. Ein ausreichender Schutz gegen UV-Strahlen wird mit geprüften Gläsern, auch in Korrekturstärken, sowie durch Gestellformen, die einen seitlichen Schutz gegen die Sonne gewährleisten, erreicht.

Sicherheitsschuhe

Bei der Auswahl des Schuhwerks sollte man daran denken, dass über 50 % aller Arbeitsunfälle von Rangierern Stolper- und Sturzunfälle sind. Leider sind die Rangierwege oftmals nicht im guten Zustand. Rangierer legen häufiger viele Kilometer pro Arbeitsschicht zu Fuß in unebenem Gelände zurück. Ihre Füße sind durch Umfallen oder Herabfallen von Gegenständen, Anstoßen oder Ausrutschen gefährdet. Rangierer haben keinen Halt, wenn ungeeignete Schuhe im Rangiergelände getragen werden. Deshalb müssen Rangierer Sicherheitsschuhe tragen. Die wichtigste Schutzwirkung geht von der Zehenschutzkappe aus. Durch unterschiedliche Größen der Kappen wird gewährleistet, dass die Zehen auch bei unterschiedlichen Fußformen genügend Platz haben. Die Sohlen sollen Halt auf unterschiedlichen Böden geben und verhindern, dass Gegenstände sich durchdrücken und den Fuß verletzen. Sie müssen ausreichend dick und gut profiliert sein. Profile müssen offen sein, damit der Schmutz wieder heraus fällt.

Beim Rangieren ist die Zahl von Unfällen durch Umknicken mit Knöchelverletzungen hoch. Diese kann nur gesenkt werden, wenn gut sitzende Schnürstiefel mit entsprechend gepolsterten Teilen im Knöchelbereich getragen werden. Der obere Teil des Schaftes muss weich sein, sodass er beim Bücken zum Kuppeln nachgeben kann und Scheuerstellen am Schienbein

Knöchelhohe Sicherheitsschuhe bieten dem Rangierer guten Schutz gegen Umknicken.

vermieden werden. Sicherheitsschuhe mit leicht erhöhtem Schaft sitzen besonders gut am Fuß und bieten dadurch einen guten Schutz gegen Umknicken. Als optimal gilt eine Schafthöhe von bis zu 12 cm. Sehr hohe Schnürschuhe behindern dagegen das Bücken beim Kuppeln und werden von den Rangierern häufig nicht richtig geschnürt. Daher werden auch knöchelhohe Schnürschuhe mit speziellen Protektoren als Umknickschutz angeboten. Halbschuhe sollen von Rangierern nicht getragen werden.

Das Herabsteigen von der Lok oder vom Tritt des Wagens auf festen Untergrund kann zu Fersenbeinverletzungen führen, wenn der Absatz nicht nachgibt. Moderne Sicherheitsschuhe haben gedämpfte Absätze.

Empfohlen werden Sicherheitsschuhe der Kategorie S2 nach DIN EN ISO 20345. Das ist ein Sicherheitschuh mit Zehenschutzkappe, der wetterbeständig ist. Wenn im Rangierbereich mit spitzen oder schneidenden Gegenständen zu rechnen ist – zum Beispiel in der Schrottverladung – sind Sicherheitsschuhe der Kategorie S3 mit durchtrittssicherer Sohle erforderlich.

Gehörschutz

Im Rangierdienst können Beschäftigte Lärmgefährdungen ausgesetzt sein. Insbesondere bei den Lokrangierführern bestehen häufig Lärmbelastungen – zum Beispiel bei der Mitfahrt auf den Mitfahrerständen außen auf der Lok, durch entweichende Druckluft beim Lösen der Bremsschläuche, durch Umgebungslärm. Bei Lokrangierführern wird häufig der untere Auslösewert, in nicht wenigen Fällen sogar der obere Auslösewert, für den Tages-Lärmexpositionspegel nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung erreicht oder überschritten.

Da die Lärmbelastung in vielen Fällen nicht ausschließlich durch technische und organisatorische Lärmschutzmaßnahmen ausreichend verringert werden kann, muss ein für den Eisenbahnbetrieb geeigneter Gehörschutz benutzt werden. Geeignet heißt in diesem Falle, dass sicherheitsrelevante Signale – zum Beispiel das Typhon der Lok – auch unter Gehörschutz und Störgeräuschen sicher gehört werden. Dies ist in einer Hörprobe unter den betriebsspezifischen Rahmenbedingungen nachzuweisen.

Nähere Informationen zu technischen und organisatorischen Lärmschutzmaßnahmen sowie zum Auswahl- und Einsatzverfahren von Gehörschutz im Eisenbahnbetrieb enthält die BGI/GUV-I 5147 „Lärmschutzmaßnahmen für Triebfahrzeugführer und Lokrangierführer“.

Beschaffung und Benutzung

Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe und Warnkleidung sind Persönliche Schutzausrüstungen, die vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen sind. Rangierer sind verpflichtet, diese zu benutzen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die §§ 29 und 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundlagen der Prävention“ (BGV A1).

Wie bei allen Persönlichen Schutzausrüstungen ist dringend anzuraten, vor deren Beschaffung Trageversuche mit verschiedenen am Markt angebotenen Produkten durchzuführen. Nach Möglichkeit sollten auch mehrere Produkte den Mitarbeitern zur individuellen Auswahl bereitgestellt werden. Dies erhöht die Tragebereitschaft seitens der Beschäftigten erfahrungsgemäß erheblich.

Kleidung zum Schutz vor Kälte und Nässe zählt auch zur Schutzkleidung. Wetterschutzkleidung ist Versicherten, die im Freien beschäftigt sind, zur Verfügung zu stellen – siehe auch Abschnitt 4.3.17 der BG-Regel „Benutzung von Schutzkleidung“ (BGR 189).

Seitens der Unternehmen ist darauf zu achten, dass die Persönliche Schutzausrüstung regelmäßig instandgesetzt, bei Verschleiß getauscht und wichtig – vor allem bei der Warnkleidung – nach Bedarf und nach den Vorgaben der Hersteller gereinigt wird.

Ob den Beschäftigten weitere Arbeitskleidung vom Unternehmen gestellt wird, hängt von tariflichen oder betrieblichen Vereinbarungen ab.

Zum Nachlesen:

BG-Regel „Benutzung von Schutzkleidung“ (BGR 189)

BG-Regel „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ (BGR 191)

BG-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (BGR 192)

BG-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ (BGR 193)

BG-Regel „Benutzung von Schutzhandschuhen“ (BGR 195)

BG-Information „Warnkleidung“ (BGI/GUV-I 8591)

BG-Information „Lärmschutzmaßnahmen für Triebfahrzeugführer und Lokrangierführer“ (BGI/GUV-I 5147)

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

In dieser Publikation wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Wenn in dieser Publikation von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen gesprochen wird, ist damit auch immer die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gemeint.

Herausgeber:

VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 48-05-0029-8

Fotos: VBG

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 2.0/2014-4/Auflage 1.300

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

www.vbg.de

Wir sind für Sie da!

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940
Notfall-Hotline für Arbeitnehmer im Auslandseinsatz:
0049 (0) 89 7676-2900

Seminarbuchungen:
online: www.vbg.de/seminare
telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung: Montag bis Donnerstag 8–17 Uhr, Freitag 8–15 Uhr
Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:
0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach
Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 02204 407-165

Berlin
Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 030 77003-109

Bielefeld
Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 0521 5801-165

Dresden
Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 0351 8145-167

Duisburg
Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0203 3487-106

Erfurt
Koenbergkstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 0361 2236-415

Hamburg
Friesenstraße 22 • 20097 Hamburg
Fontenay 1a • 20354 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
040 23656-165

Ludwigsburg
Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 07141 919-354

Mainz
Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
06131 389-180

München
Barthstraße 20 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
089 50095-165

Würzburg
Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0931 7943-407

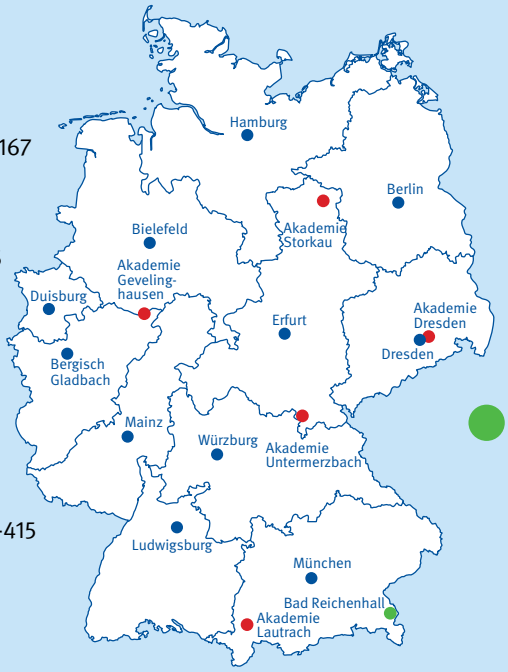

BG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden
Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen
Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach
Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Storkau
Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau
Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach
ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Klinik für Berufskrankheiten
Münchner Allee 10 • 83435 Bad Reichenhall
Tel.: 08651 601-0 • Fax: 08651 601-1021
E-Mail: bk-klinik@vbg.de
www.bk-klinik-badreichenhall.de

Bei Beitragsfragen:
Tel.: 040 5146-2940
Fax: 040 5146-2771, -2772
E-Mail: HV.Beitrag@vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung
Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146
E-Mail: kundendialog@vbg.de
www.vbg.de

So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:
www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.

www.vbg.de